

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4034
Urteil Nr. 134/2006 vom 29. August 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 « zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts », erhoben von N. Bressol und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. August 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. August 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 « zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juli 2006): N. Bressol, A. Wolf, C. Helie und V. Jabot, die in 1180 Brüssel, avenue Brugmann 403, Domizil erwählen, C. Keusterickx, wohnhaft in 1060 Brüssel, avenue du Mont-Kemmel 25, D. Wilmet, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Ahornbomenlaan 6, C. Meurou, wohnhaft in 1020 Brüssel, boulevard Emile Bockstael 288, D. Bacquart, wohnhaft in 1421 Ophain, rue des Combattants 11, A. Arslan, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue des Champs 110, Y. Busegnies, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Moonens 15, S. Clement, wohnhaft in 1480 Tubize, chaussée de Mons 432, S. Gelaes, wohnhaft in 4420 Saint-Nicolas, rue de la Fontaine 84, E. Dubuisson, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Elise 36, C. Kinet, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Klipveld 20, D. Peeters, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Docteur Jacobs 74, R. Lontie, wohnhaft in 1460 Ittre, rue du Croiseau 38, Y. Homerin, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Meunier 58, I. Pochet, wohnhaft in 1780 Wemmel, De Raedemaekerlaan 1, W. Salem, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue de l'Arbre Ballon 22/104, K. Van Loon, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue du Bourdon 383, O. Leduc, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Dix Arpents 26, A. Van Wallendael, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Antoine Gautier 97, D. Van Eecke, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Franklin 27, O. Ducruet, wohnhaft in 1200 Brüssel, boulevard Brand Whitlock 108, C. Hinck, wohnhaft in 1401 Baulers, avenue Reine Astrid 4, N. Arpigny, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue du Clair Pré 8, E. De Gunsch, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Rommelaere 213, T. De Mesmaeker, wohnhaft in 1410 Waterloo, Allée des Grillons 4, M. Ezquer, wohnhaft in 7331 Baudour, avenue Goblet 108, C. Balestra, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, chemin des Voiturons 107, P. Delince, wohnhaft in 1380 Lasne, Chemin du Bonnier 5, M. Merche, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Reisdorff 32, J.-P. Saliez, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, avenue Wellington 25 A, V. De Mahieu, wohnhaft in 1450 Cortil-Noirmont, rue du Tilleul 1, P. Meeus, wohnhaft in 1860 Meise, Zerlegem 27, M. Alard, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Van Der Meerschen 23/4, D. Collard, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Edouard Michiels 54, P. Castelein, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue des Paons 14, D. De Crits, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Baron Lambert 52, A. Antoine, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Camille Joset 21/3, C. Antierens, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue des Coteaux 270, B. Debert, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue Landuyt 147, V. Leloux, wohnhaft in 1400 Nivelles, Faubourg de Namur 55, P. Parmentier, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue Théophile Vander Elst 66, und M. Simon, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Verseau 1.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. August 2006

- erschienen

. RA M. Snoeck und RÄin M. Mareschal *loco* RÄin J. Troeder, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 2, 3, 6 und 7 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 « zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts » schreiben den Universitäten und Hochschulen der Französischen Gemeinschaft vor, die Zahl der Studenten zu begrenzen, die sich zum ersten Mal in Kursen einschreiben, die zu neun bestimmten akademischen Graden führen. Die Artikel 1, 4, 5, 8, 9 und 10 desselben Dekrets enthalten die Regeln bezüglich der Bedingungen und des Verfahrens für diese Begrenzung.

Die Artikel 11 Absatz 1, 13 und 14 des Dekrets vom 16. Juni 2006 ändern die Finanzierungsregeln der Hochschulen ab.

Artikel 11 Absatz 2 des Dekrets vom 16. Juni 2006 ändert eine Bestimmung des Finanzstatuts der Mitglieder des Lehrpersonals ab, die am 1. Januar 2006 hauptamtlich ernannt oder endgültig angestellt waren zu mindestens 80 Prozent ihres Auftrags in den Kursen, die zu den in Artikel 7 des angefochtenen Dekrets vorgesehenen Graden oder zum Grad als Master in Heilgymnastik führen, oder die zwischen dem 1. September 2006 und dem 1. September 2010 wegen fehlender Stellen zur Disposition gestellt werden. Artikel 12 des Dekrets vom 16. Juni 2006 fügt eine neue Statutsregel ein, die während des akademischen Jahres 2006-2007 auf die Mitglieder des Lehrpersonals anwendbar ist, die zeitweilig angestellt wurden und ein Dienstalter von mindestens zwei Jahren in den Abteilungen besitzen, die die in Artikel 7 desselben Dekrets vorgesehenen Ausbildungen organisieren.

Artikel 15 des Dekrets vom 16. Juni 2006 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die vorerwähnten Bestimmungen in Kraft treten.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Klage, und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung, bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.1. Keine der klagenden Parteien führt ein Element an, das beim derzeitigen Stand des Verfahrens nachweisen würde, dass sie das erforderliche Interesse an der Anfechtung der Artikel 11 bis 14 des Dekrets vom 16. Juni 2006 aufweisen würden.

B.4.2. Es besteht kein ausreichend individualisierter Zusammenhang zwischen den angefochtenen Normen und der Lage der klagenden Parteien, insofern sie eine etwaige Beeinträchtigung der Qualität des durch die offiziellen Hochschulen erteilten wissenschaftlichen Unterrichts anprangern.

Die Klage ist daher in diesem Maße als eine Popularklage anzusehen, die unzulässig ist.

B.4.3. Aus den Erklärungen während der Sitzung geht hervor, dass die erste klagenden Partei das erforderliche Interesse an der Anfechtung der Artikel 1 bis 10 und 15 des Dekrets vom 16. Juni 2006 aufzuweisen scheint, insofern sie sich auf die Kurse beziehen, die zum akademischen Grad als « Bachelor in Heilgymnastik » im Sinne von Artikel 7 Nr. 5 dieses Dekrets führen.

Die dritte und die vierte klagende Partei scheinen das erforderliche Interesse an der Anfechtung derselben Artikel aufzuweisen, insofern sie sich auf die Kurse beziehen, die zum akademischen Grad als « Bachelor in Podologie-Podotherapie » und zu demjenigen als « Bachelor in Tierheilkunde » im Sinne von Artikel 7 Nr. 4 beziehungsweise Artikel 3 Nr. 2 desselben Dekrets führen.

B.4.4. Die zweite klagende Partei begnügt sich mit der Behauptung, sie erwäge ihre Einschreibung in die « Haute Ecole Paul-Henri Spaak », ohne zu präzisieren, welche Kurse sie belegen möchte.

Aus Anlage 2.b zum Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 9. Juli 1996 « zur Festlegung der Liste der Hochschulen gemäß Artikel 55 § 3 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in 'hautes écoles' » geht hervor, dass diese Hochschuleinrichtung Kurse organisiert, die zur Verleihung anderer akademischer Grade als derjenigen, die im Dekret vom 16. Juni 2006 vorgesehen sind, führen.

Da die zweite klagende Partei nicht präzisiert, für welche Kurse sie sich einschreiben möchte, weist sie kein Interesse daran auf, die Nichtigkeitserklärung der Artikel 1 bis 10 und 15 des Dekrets vom 16. Juni 2006 zu beantragen.

B.4.5. Die anderen klagenden Parteien gehören zum Lehrpersonal der « Haute Ecole Paul-Henri Spaak » oder der « Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine ».

Aus Anlage 2.b und Anlage 7.b zum vorerwähnten Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 9. Juli 1996 geht hervor, dass keine dieser beiden Hochschuleinrichtungen Kurse organisiert, die zur Verleihung der akademischen Grade als « Bachelor in Logopädie », « Bachelor in Audiologie » und « spezialisierte(r) Erzieher(in) in psycho-erzieherischer Begleitung » im Sinne von Artikel 7 Nrn. 3, 6 und 7 des Dekrets vom 16. Juni 2006 führen.

B.4.6. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, beim derzeitigen Stand des Verfahrens zeigt, dass die Klage auf

einstweilige Aufhebung zulässig ist, insofern sie sich auf die Artikel 1 bis 10 und 15 des Dekrets vom 16. Juni 2006 bezieht, indem sie auf die Kurse anwendbar sind, die zu den in Artikel 3 Nr. 2 und in Artikel 7 Nm. 1, 2, 4 und 5 dieses Dekrets aufgezählten akademischen Graden führen.

In Bezug auf die Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.5. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.6. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift dem Hof konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unverzügliche Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und seinen Zusammenhang mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.7.1. Die dreizehn klagenden Parteien, die zeitweilig für unbestimmte Dauer in einer Hochschule angestellt oder benannt wurden und deren Dienstalter mehr als zwei Jahre beträgt, sowie die siebzehn klagenden Parteien, die in denselben Unterrichtsanstalten endgültig ernannt oder angestellt wurden, führen nicht an, dass das angefochtene Dekret ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen drohe.

B.7.2. Insofern die Klage auf einstweilige Aufhebung, soweit sie von der zweiten klagenden Partei ausgeht, nicht zulässig ist, berücksichtigt der Hof nicht den von ihr angeführten Nachteil.

B.8. Der durch die erste, dritte und vierte klagende Partei angeführte Nachteil besteht im Verlust eines Studienjahres in einer durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschuleinrichtung, in der sie sich einschreiben möchten.

Es kann zwar angenommen werden, dass die Aussichten dieser klagenden Parteien, die ihren Aufenthaltsort nicht in Belgien haben, auf Aufnahme in den von ihnen gewünschten Unterricht in der Französischen Gemeinschaft erheblich verringert werden. Um zu beurteilen, ob sie gegebenenfalls Gefahr laufen, einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil infolge der unverzüglichen Anwendung des angefochtenen Dekrets zu erleiden, muss jedoch berücksichtigt werden, dass sie sich in einem anderen Land aufhalten. Sie weisen keineswegs nach, dass sie das ins Auge gefasste Studium weder in ihrem Aufenthaltsland noch in einem anderen Land oder in einer anderen Gemeinschaft Belgiens beginnen könnten, wenn sie nicht in einer Universität oder einer Hochschule der Französischen Gemeinschaft aufgenommen würden. Folglich kann der Nachteil, den sie durch das angefochtene Dekret erleiden können, nicht als ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 angesehen werden.

B.9.1. Der durch die fünfte, sechste, siebte, achte, neunte, zehnte, elfte, zwölfte, dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte klagende Partei angeführte Nachteil besteht im unmittelbaren Verlust ihrer Stelle und der damit verbundenen Entlohnung.

B.9.2. Weder die Darlegung des Nachteils in der Klageschrift, noch die dieser Klageschrift beigefügten Schriftstücke enthalten Elemente, aus denen ersichtlich wird, dass die unmittelbare Anwendung der Artikel 1 bis 10 und 15 des Dekrets vom 16. Juni 2006, insofern sie auf die

Kurse anwendbar sind, die zu den in Artikel 7 Nrn. 1, 2, 4 und 5 desselben Dekrets angeführten Graden führen, zum Verschwinden der Stellen all dieser klagenden Parteien führen könnte.

B.9.3. Diese klagenden Parteien legen ebenfalls keine Elemente dar, aus denen ersichtlich wird, dass die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmungen - die wahrscheinlich eine Verringerung der Anzahl Studenten, die zum ersten Mal in den zu den vorerwähnten Graden führenden Kursen eingeschrieben sind, herbeiführen wird - ab dem akademischen Jahr 2006-2007 zum Verschwinden der Stelle einzelner von ihnen führen könnte. In keinem Aktenstück wird dem Hof im Übrigen präzise dargelegt, in welchem Kurs die einzelnen klagenden Partei unterrichten.

Unter diesen Umständen kann der Hof nicht prüfen, ob die angeführte Gefahr eines Nachteils real besteht.

B.9.4. Diese klagenden Parteien sind im Übrigen entweder « Gastprofessoren » oder zeitweilig angestellte oder benannte Lehrkräfte, so dass sie sich in einem unsicheren Statut befinden und nicht geltend machen können, ein Recht auf endgültige Ernennung in ihrer derzeit besetzten Stelle erworben zu haben. Der Nachteil, den ihnen die unmittelbare Anwendung des Dekrets zufügen könnte, würde im Verlust einer Chance, wieder angestellt, wieder benannt oder ernannt zu werden, bestehen, und wäre im Wesentlichen ein finanzieller Nachteil, dessen Wiedergutmachung von seiner Beschaffenheit her nicht unmöglich ist.

B.10. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass keine der klagenden Parteien hinlänglich nachweist, dass die unmittelbare Anwendung der Artikel 1 bis 10 und 15 des Dekrets vom 16. Juni 2006 ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht.

B.11. Da eine der in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. August 2006, durch den Richter P. Martens, in Vertretung des Vorsitzenden M. Melchior, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens